Förderungsmassnahmen

Autor(en): **Giovanoli, Diego**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **40 (1998)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-972120

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

in der Talsohle, genannt «Al Pont» (Abb. 29). 1982 wurde der Platz vor der neuen Mehrzweckhalle mit einem Bollensteinbelag aus Flusssteinen erstellt (Abb. 32). Der Strukturvergleich zeigt eindeutig, wie wenig Ähnlichkeit die neue Kopfsteinpflästerung mit der traditionellen Schroppenpflästerung aufweist. Es mutet deshalb seltsam an, dass der 1982 neugeschaffene Platz mit dieser historisierenden, aber für Soazza fremden Belagsart gepflästert wurde. Für zukünftige Pflästerungsaufgaben sollte auf diesen Belagstyp verzichtet werden.

Ein Pflästerungskonzept

In Abb. 39 stellen wir ein Pflästerungskonzept für Soazza zur Diskussion, um bei zukünftigen Strassensanierungen die Frage nach der Belagsart eindeutiger beantworten zu können. Wünschenswert wäre es, ein solches Konzept bei der nächsten Ortsplanungsrevision in den Generellen Gestaltungsplan aufzunehmen. Es sieht eine Zuordnung von Material- und Verlegeart vor, gestützt auf die hierarchische und historische Bedeutung der Strassen.

Alle Zufahrts- und Umfahrungsstrassen sind in Asphalt zu belassen. Die Kantonsstrasse zwischen San Rocco und dem Restaurant San Martino würde als Würfelsteinpflästerung erhalten (Zustand 1950). Langfristig müssten einige asphaltierte Nebengassen geändert werden, sodass diese im Endzustand alle in Schroppenpflästerung ausgeführt wären.

Die Gemeindebehörde von Soazza leistete in den letzten Jahren vorbildliche Anstregungen zur Pflege des Ortsbildes; so die Subventionierung von Erhaltungsmassnahmen, die Steindachpflicht in der Kernzone, die Bauberatung durch die Kantonale Denkmalpflege.

Eine konsequente Pflästerungspolitik wäre eine wichtige Ergänzung dazu; eine Gestaltungsmöglichkeit, die sich nur noch wenigen Gemeinden in unserem Kanton anbietet.

Peter A. Mattli

Förderungsmassnahmen

Der raumplanerische Aspekt

In den Gestaltungsplänen der Bündner Gemeinden sind in den letzten Jahren vermehrt auch Anliegen des öffentlichen Raumes und seiner Möblierung berücksichtigt worden. Die ortsbauliche Relevanz der strassenbegrenzenden Garten-, Stütz- und Feldmauern wurden schon vor Jahrzehnten erkannt. In Gemeinden wie beispielsweise Poschiavo und Malans stehen die Mauerzüge als erhaltenswerte Elemente des Dorfkernes unter dem Schutz der Gemeinde.

Auf die gleiche Art und Weise sind Einzelbäume und Baumalleen öffentlich-rechtlich geschützt worden. Der gemeindeinterne Verein «Ütil public» in Sent ist für die Pflege der Eingangsalleen – von Scuol und von Crusch her – zuständig. Die kürzlich genehmigte Ortsplanungsrevision von Sent erklärt die beiden Baumalleen zu schützenswerten Naturobjekten von öffentlichem Interesse.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit eines planungsrechtlichen Schutzes von gepflästerten Gassen und Plätzen ist unseres Wissens noch in keiner Dorfkernzone erwogen worden. Die Anlagen gehören in der Regel den Gemeinden oder dem Kanton. Dies mag auch der Grund für die bisherigen Unterlassungen sein. Die öffentliche Unterschutzstellung von privaten Bauten ohne Berücksichtigung ihrer ebenfalls bedeutsamen Strassen- oder Platzumgebung erfüllt innerhalb des Generellen Gestaltungsplanes den Tatbestand einer

rechtsungleichen Praxis und muss in Zukunft zum Vorteil des Ganzen – Gebäude und Strassenraum – korrigiert werden.

Die gegenwärtigen revisionsbedürftigen Raumplanungen in Ortschaften von nationaler Bedeutung werden künftig die Anliegen des Strassenbelags innerorts vermehrt berücksichtigen müssen. Mit Hilfe einer Bestandesaufnahme der Belagsstruktur im Dorfkern kann die Erhaltung und Ergänzung bestehender Pflästerungen konzeptionell und rechtlich festgelegt werden. Einige Schwierigkeiten bieten dabei private Aufgänge und Raumnischen entlang der Strasse, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Auch ohne rechtliche Absicherung sind die historischen Pflästerungen im Engadin, in den Südtälern und in Mittelbünden bis Chur verschiedentlich erneuert oder instandgestellt worden. Der gepflästerte Raum ist für die Dorfbewohner eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem sahen die Projekte für die Erneuerung oder den Neubau von Bodeninfrastrukturen bis um 1980 vielfach den Ersatz der runden oder flachen Pflastersteine durch einen Asphaltbelag vor. Manchmal waren die Kosten ausschlaggebend, oft auch nur eine gewisse Sorglosigkeit der öffentlichen Hand.

Die kantonalen Innerortsstrecken mit Pflästerungen aus dem letzten oder aus dem Anfang unseres Jahrhunderts sind oft auch der Gefahr ausgesetzt, aus verkehrstechnischen und finanziellen Gründen aufgegeben zu werden. Die positiven Beispiele aus Guarda, Ardez, Poschiavo und Sent zeigen ihrerseits auf, wie die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinde zur Erhaltung der historischen Beläge vortrefflich funktionieren kann.

Förderungspolitik von Bund und Kanton

Strassenpflästerungen von Plätzen und Gassen werden von der Öffentlichkeit als erhaltenswert wahrgenommen. Das Automobil verursacht zwar vermehrt Lärmimmissionen, Rundkopfpflästerungen sind für den Fussgänger manchmal problematisch. Diese Konflikte lassen sich jedoch mit kombinierten Oberflächenstrukturen und mit Geschwindigkeitsreduktionen auf ein Minimum reduzieren.

Die Erhaltung von historischen Belägen und die Erstellung neuer, ebenbürtiger Strassen- und Platzoberflächen belastet hingegen zusätzlich die öffentliche Rechnung von Gemeinden und Kanton. Zur Finanzierung der Mehrkosten, beziehungsweise der Differenz zwischen dem Natursteinbelag und dem konventionellen Belag, sind die Gemeinden auf Unterstützung angewiesen. Die verfügbaren Erträge des eidgenössischen Benzinzolles fliessen entweder direkt in die kantonalen Jahresvoranschläge oder stocken die Budgets der zuständigen Bundesstelle beim Bundesamt für Kultur und beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft auf.

Dorthin gelangen die Gesuche der Privaten oder Gemeinden zur Gewährung von Subventionen an solche Werke. Gemäss Verordnung sind solche Massnahmen beim Bund mit 15 % bis 45 % subventionswürdig. Hinzu kommt bei Kantonsstrassen die kantonale Selbstfinanzierung, bei Gemeindestrassen der Beitrag der kantonalen Denkmalpflege in der Höhe von maximal 15 %. Wegen der prekären Finanzsituation beim Bund und beim Kanton bleiben diese Verordnungsartikel leider oft wirkungslos.

Der Weg über die kantonalen und eidgenössischen Instanzen steht trotzdem offen und ist rechtlich abgesichert. Die seit Jahren erforderlichen Prioritätslisten schränken die Verfügbarkeit zwar stark ein, können andrerseits auch als Lenkungsinstrumente zur Finanzierung ausserordentlicher Projekte verwendet werden.

Diego Giovanoli